

Garantieversprechen gültig sein solle. Dem §. 382 könne daher nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, daß derselbe die Prüfung im einzelnen Falle nicht ausschließe, ob nicht trotz der Kenntniß des Käufers ein gültiges Garantieversprechen des Verkäufers angenommen werden müsse.

83. (§. 1351 bis 1370.)

I. Zu den §§. 383, 384 war beantragt:

1. folgende Bestimmungen aufzunehmen:

S. e. Im Falle der Haftung des Verkäufers kann der Käufer nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen.

Die Wahl ist vollzogen, wenn sie von dem Käufer gegenüber dem Verkäufer erklärt worden ist. Die vollzogene Wahl ist unwiderruflich.

2. den §. 383 zu fassen:

Im Falle der Haftung des Verkäufers kann der Käufer nach seiner Wahl den Vertrag rückgängig machen (Wandelung) oder die Gegenleistung herabsetzen (Minderung).

und demgemäß in den späteren Bestimmungen nicht von dem Verlangen der Wandelung oder Minderung, sondern von Wandelung oder Minderung, und nicht von dem Anspruch auf Wandelung oder Minderung, sondern von dem Rechte der Wandelung oder Minderung zu sprechen;

3. an Stelle der §§. 383, 384 einen Paragraphen des Inhalts zu beschließen:

in erster Linie:

Im Falle der Haftung des Verkäufers kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrage zurücktreten oder den Kaufpreis verhältnismäßig mindern.

Die Wahl ist vollzogen, wenn der Käufer dem Verkäufer gegenüber den Rücktritt sowie wenn er die Minderung erklärt hat. Die Erklärung ist unwiderruflich.

in zweiter Linie:

Im Falle der Haftung des Verkäufers kann der Käufer nach seiner Wahl die Ansprüche geltend machen, welche bei erfolgtem Rücktritte von dem Vertrage begründet sind, oder die Ansprüche, welche bei Festhalten an dem Vertrag unter verhältnismäßiger Minderung des Preises begründet sind.

Die Wahl ist vollzogen, wenn zc. (wie im Antrag 1).

4. im §. 383 und demgemäß auch an den anderen Stellen das Recht auf Minderung zu streichen;

5. dem §. 383 in der Fassung des Antrags 2 folgenden Absatz anzufügen:

Wenn jedoch nach den Umständen des Falles die Rückgängigmachung des Vertrags gegen Treu und Glauben verstoßen würde,

Wandelung
und
Minderung.
§§. 383, 384.
Wahlrecht
des Käufers.

wenn insbesondere durch den Mangel der Sache der Werth oder die Tauglichkeit nur verhältnißmäßig unerheblich gemindert wird, so beschränkt sich das Recht des Käufers auf Herabsetzung der Gegenleistung.

Anspruch oder
Ausüb. des
R. durch
einseit. Erkl.

Die Komm. beschloß, unter Aussetzung der Anträge 4 und 5, die Verathung zunächst auf die Frage zu beschränken, ob im Falle der Haftung des Verkäufers nach den Grundsätzen der §§. 381, 382 dem Käufer das Recht zustehen solle, durch eine einseitige, dem Verkäufer gegenüber abzugebende Erklärung vom Vertrage zurückzutreten bezw. den Kaufpreis verhältnißmäßig zu mindern, oder ob ihm nur ein im Wege der Klage oder Einrede verfolgbarer Anspruch des Inhalts zu geben sei, daß der Verkäufer in die Wandelung oder Minderung einwillige.

Bei dem engen Zusammenhange dieser Frage mit der Frage, ob die für die Geltendmachung der in den §§. 383, 385 bezeichneten Rechte im §. 397 bestimmte Frist als Verjährungsfrist oder als Präklusivfrist zu gestalten sei, wurde ferner beschlossen, den §. 397, soweit derselbe sich auf die im §. 383 bezeichneten Rechte bezieht und den Charakter der Frist betrifft, mit zur Verathung zu stellen.

§. 397.
Verjährung.

Zu §. 397 lagen die Anträge vor:

6. statt desselben zu bestimmen:

§. 4. Der Anspruch auf Wandelung oder Minderung sowie der Anspruch auf Schadenersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft verjährt bei beweglichen Sachen in sechs Monaten, bei unbeweglichen Sachen in einem Jahre nach Uebergabe der Sache an den Käufer. Die Verjährungsfrist kann jedoch durch Vertrag bis zur ordentlichen Verjährung verlängert werden. Als Verlängerung ist es anzusehen, wenn die Haftung des Verkäufers auf eine längere Frist vertragsmäßig festgesetzt ist.

Hat der Käufer vor Ablauf der Verjährung unverzüglich nach erlangter Kenntniß des Mangels die Anzeige desselben an den Verkäufer abgesendet oder eine der im §. e Abs. 3 der Anzeige gleichgestellten Handlungen vorgenommen, so kann er die im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche auch nach Ablauf der Verjährung im Wege der Einrede geltend machen.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn der Verkäufer den Mangel dem Käufer arglistig verschwiegen hat.

7. den §. 397 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Die Ansprüche aus der im §. 381 bestimmten Haftung des Verkäufers verjähren bei beweglichen Sachen in sechs Monaten, bei unbeweglichen Sachen in einem Jahre nach Uebergabe der Sache an den Käufer.

Ist vor Vollendung der Verjährung zur Sicherung des Beweises die Beweisaufnahme durch Vernehmung von Sachverständigen beantragt, so beginnt die Verjährung erst mit Beendigung des Verfahrens. Die Vorschriften des §. 174 (§. 170b der Beschl.

der Red. Komm. 1) Abs. 2 und des §. 171 finden entsprechende Anwendung; an die Stelle der sechsmonatigen Frist tritt eine Frist von zwei Wochen.

Hat der Käufer vor Vollendung der Verjährung die Anzeige des Mangels an den Verkäufer abgesendet oder eine der im §. e Abs. 3 der Anzeige gleichgestellten Handlungen vorgenommen, so kann er die im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche im Wege der Einrede auch nach Vollendung der Verjährung geltend machen.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden in dem Falle des §. 385 keine Anwendung.

8. als §. 397 zu bestimmen:

Ausschlußfrist.

- a) für den Fall der Annahme des Antrags 2 oder des prinzipalen Antrags 3:

Das Rücktrittsrecht sowie das Recht auf Minderung des Kaufpreises erlischt, wenn es nicht bei beweglichen Sachen in sechs Monaten, bei unbeweglichen Sachen in einem Jahre nach der Uebergabe ausgeübt wird. Die Vorschriften über Hemmung und Unterbrechung der Verjährung finden entsprechende Anwendung.

Binnen der gleichen Frist verjährt der Anspruch auf Schadenersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft, es sei denn, daß die Eigenschaft wider besseres Wissen zugesichert worden ist.

- b) für den Fall der Ablehnung des Antrags 2 und des prinzipalen Antrags 3:

Die im Falle der Haftung des Verkäufers begründeten Ansprüche verjähren bei zc. (wie §. q Abs. 1).

Binnen der gleichen Frist zc. (wie unter a Abs. 2).

9. im §. q (Antrag 6) dem Abs. 2 hinzuzufügen:

den Anspruch auf Wandelung jedoch nur, wenn er vor Ablauf der Verjährung dem Verkäufer gegenüber erklärt hat, daß er die Wandelung verlange.

1) Die Beschl. der Red. Komm. lauteten nach der Zusammenstellung:

§. 170 b. Die durch Erhebung der Klage bewirkte Unterbrechung dauert bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Erledigung des Prozesses.

Geräth der Prozeß in Folge einer Vereinbarung oder in Folge Nichtbetreibens in Stillstand, so endigt die Unterbrechung mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts. Die nach Beendigung der Unterbrechung beginnende neue Verjährung wird durch das weitere Betreiben von Seiten der einen oder anderen Partei mit der Wirkung der Klagerhebung unterbrochen.

§. 171. Die Unterbrechung durch Klagerhebung gilt als nicht erfolgt, wenn die Klage zurückgenommen oder durch ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urtheil rechtskräftig abgewiesen wird.

Erhebt der Berechtigte binnen sechs Monaten von neuem Klage, so gilt die Verjährung als durch die erste Klagerhebung unterbrochen. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§. 164, 166 entsprechende Anwendung.

Der Antragsteller zu 8 änderte im Laufe der Berathung den Antrag dahin, daß an Stelle der Vorschriften über Hemmung und Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften der §§. 165, 166 für entsprechend anwendbar erklärt werden sollen. Eventuell war er auch mit der Weglassung des zweiten Satzes aus dem ersten Absatz einverstanden. Von anderer Seite wurde jedoch der ursprüngliche Antrag wieder aufgenommen.

Des Weiteren wurden die Anträge 2 und 7 zu Gunsten der subsidiären Anträge 3 und 8 zurückgezogen, die Berathung über den Antrag 9 vorläufig ausgesetzt.

§§. 383 ff.
Gestaltung
der
Rechte des K.
als Ansprüche.

Die Kommission beschloß, unter Ablehnung des den primären Anträgen 3 und 8a zu Grunde liegenden Prinzips, die im §. 383 bezeichneten Rechte als Ansprüche zu gestalten.

Der Vorsitzende konstatierte nunmehr ohne Widerspruch, daß sich hieraus auch die Annahme der in dem Antrage 6 vorgeschlagenen Begrenzung des Anspruchs durch eine sechsmonatige bezw. einjährige Verjährungsfrist und der Perpetuirung der Einrede durch eine vor Ablauf der Verjährung erfolgende Anzeige des Mangels ergebe.

Einigkeit bestand darüber, daß das Recht des Käufers, Mängel der gekauften Sache zu rügen, im Interesse des Verkäufers einer zeitlichen Begrenzung bedürfe. Zunächst müsse der Mangel, von dem Fall eines arglistigen Verschweigens abgesehen, innerhalb nicht zu langer Frist zum Vorschein gekommen sein, weil bei Mängeln, die sich erst nach geraumer Zeit zeigen, der Beweis, daß sie schon zur Zeit der Uebergabe vorhanden gewesen, bezw. der Gegenbeweis, daß sie damals noch nicht vorhanden gewesen seien, allzu unsicher werde. Sei ferner der Mangel rechtzeitig entdeckt, so müsse er binnen kurzer Zeit gerügt werden. Der Käufer dürfe den Verkäufer nicht zu lange in Ungewissheit darüber lassen, ob er den Mangel rügen und von welchem der ihm wegen desselben zustehenden Rechte er Gebrauch machen werde. Meinungsverschiedenheit bestand jedoch darüber, ob die zeitliche Begrenzung der Rüge, wie beim vertragsmäßigen Rücktrittsrechte, durch Aufstellung einer Präklusivfrist oder durch Bestimmung einer kurzen Verjährung für die aus dem Mangel des Kaufgegenstandes abzuleitenden Ansprüche gewonnen werden soll.

Der Entw. und der Antrag 1 bezw. 6 haben sich für die Verjährung entschieden und, um die Anwendung der Vorschriften über die Verjährung zu ermöglichen, das Recht der Wandelung oder Minderung als Anspruch konstruirt. Während jedoch nach dem Entw. der Mangel nach Verjährung dieses Anspruchs auch im Wege der Einrede nicht mehr geltend gemacht werden kann, soll nach dem Antrage 6 das Recht, den Mangel einredeweise zu rügen, dem Käufer erhalten bleiben, wenn er rechtzeitig, d. h. vor Vollendung der kurzen Verjährung, den Mangel dem Verkäufer angezeigt bezw. gewisse die Anzeige ersetzende Handlungen vorgenommen hat.

Auf einem wesentlich anderen Standpunkte steht der prinzipale Antrag 3 bezw. der Antrag 8a. Nach beiden Anträgen soll im Falle der Haftung des Verkäufers wegen Mängel der Kaufsache der Käufer nicht ein Forderungsrecht, nicht einen Anspruch gegen den Käufer auf Herbeiführung der Wandelung oder Minderung haben; die Wandelung oder Minderung soll sich vielmehr dadurch vollziehen, daß der Käufer vor Ablauf der Gewährfrist durch eine einseitige Erklärung

dem Verkäufer gegenüber bekundet, daß er von dem Vertrage zurücktrete oder den Kaufpreis verhältnißmäßig mindere. Unter den Vertretern dieser Auffassung gingen wieder die Meinungen darüber auseinander, ob auf die für die Abgabe dieser Erklärung zu bestimmende Präklusivfrist die über Hemmung und Unterbrechung der Verjährung aufgestellten Grundsätze schlechthin oder nur die Grundsätze der §§. 165, 166 für anwendbar zu erklären seien oder ob endlich von einer Bezugnahme auf die Grundsätze der Verjährung völlig Abstand genommen werden solle.

Zu Gunsten des von der Mehrheit abgelehnten Vorschlags, die Ausübung des Rechtes der Wandelung oder der Minderung an eine einseitige innerhalb der Gewährfrist abzugebende Erklärung des Käufers zu knüpfen, wurde im Wesentlichen Folgendes geltend gemacht:

Gründe
gegen die
Anspruchs-
theorie.

Die Auffassung, daß das Recht der Wandelung oder Minderung, wenn der Kaufpreis nicht gezahlt sei, ein Anspruch auf Befreiung von einer an sich zu Recht bestehenden Verbindlichkeit sei, daß trotz der Mangelhaftigkeit der Sache der ganze Preis geschuldet werde und daß der Verkäufer nur angehalten werden könne, in die Aufhebung oder Minderung des Vertrags zu willigen, habe ihren Grund in der geschichtlichen Entwicklung des röm. Rechtes. Nach dem *jus civile* habe der Verkäufer mit Abschluß des Kaufvertrags ein unanfechtbares Recht auf Gewährung des Kaufpreises erlangt. Gegen die offenbaren Unbilligkeiten, welche die strikte Durchführung dieses Grundsatzes, insbesondere im Marktverkehre, zur Folge gehabt habe, seien die *Aedilen* Abhilfe zu schaffen bestrebt gewesen. Da jedoch eine Abänderung des Civilrechts außerhalb ihrer Machtbefugnisse gelegen, so hätten sie den billigen Interessen des Käufers nur dadurch Rechnung tragen können, daß sie mittelst einer dem Käufer gewährten *actio* den Verkäufer nöthigten, von seinem Recht auf Zahlung des Kaufpreises, sei es ganz, sei es theilweise, Abstand zu nehmen. Diese Auffassung, welche als eine Reminiszenz an das röm. Recht in die meisten neueren Kodifikationen übergegangen sei, liege dem modernen Rechtsbewußtsein fern. Die heutige Rechtsanschauung erblicke in der Mangelhaftung des Verkäufers eine materielle Abschwächung derjenigen Gebundenheit, welche für den Käufer mit dem Abschlusse des Kaufvertrags herbeigeführt werde, und verbinde mit dem letzteren von vornherein den Sinn, daß die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises abhängig sei von der Fehlerfreiheit der gekauften Sache. Für eine Kodifikation des bürgerlichen Rechtes sei deswegen bei der vorliegenden Regelung nicht das bestehende Recht, sondern lediglich die Frage ausschlaggebend, welche der vorgeschlagenen Rechtsformen sich harmonischer in das zu Grunde gelegte System einfüge und den materiellen Interessen sowohl des Käufers als auch des Verkäufers am meisten gerecht werde.

In ersterer Beziehung erscheine es vom Standpunkte der Harmonie des Gesetzes auffallend, daß, während der Entw. in anderen Fällen des Rücktritts, insbesondere beim Rücktritte wegen Verzugs, beim Rücktritte wegen erheblicher Mängel der vermiethteten Sache und des verdungenen Werkes, sowie bei der Minderung im Falle des §. 368 Abs. 1 die einseitige Erklärung des Berechtigten genügen lasse, nach §. 383 und dem mit ihm übereinstimmenden Antrag 1 das dem Käufer wegen Mängel der gekauften Sache eingeräumte Rücktrittsrecht als

ein Anspruch auf Aufhebung des Vertrages aufgefaßt werde. Aber auch abgesehen hiervon, verdiene die in den prinzipialen Anträgen 3 und 8 vorgeschlagene Regelung den Vorzug, weil sie in materieller Beziehung den beiderseitigen Interessen des Käufers wie des Verkäufers vollauf Rechnung trage und gleichzeitig ein klares und einfaches Recht schaffe.

Habe nämlich, wie nach gem. Rechte, der Verkäufer, auch wenn der Käufer Klage auf Wandelung erhoben habe, kein Recht auf Vollziehung der Wandelung, sei die Rückgabe der Sache vielmehr nur die Gegenleistung, von welcher die Verpflichtung des Verkäufers zur Erstattung des Kaufpreises abhängt, so müsse allerdings das Recht des Käufers, Wandelung zu verlangen, zeitlich so begrenzt werden, daß es nur innerhalb kurzer Frist ausgeübt werden könne, weil sonst der Verkäufer der Spekulation des Käufers preisgegeben sein würde. Anders verhalte es sich jedoch, wenn der Verkäufer, entsprechend dem Hauptantrage 3, sobald der Käufer sich für die Wandelung entscheide, auch seinerseits auf der Wandelung bestehen dürfe, also mit der Erklärung des Rücktritts seitens des Käufers beide Theile berechtigt und verpflichtet seien, sich gegenseitig so zu behandeln, als ob der Vertrag nicht geschlossen sei. Es könne alsdann jeder Theil die Realisirung der Aufhebung des Vertrags betreiben, soweit dieselbe in seinem Interesse liege, und in gleicher Weise für die erforderliche Feststellung des Mangels bezw. der Größe desselben Sorge tragen. Bei dieser Gestaltung bestehe kein Bedürfnis, die Wandelung an eine kurze Verjährung zu binden, vielmehr genüge es, die Ausübung des dem Käufer zustehenden Rücktrittsrechts in Uebereinstimmung mit den für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Grundsätzen an eine Präklusivfrist zu knüpfen. Halte man die Anwendung der für die Unterbrechung und Hemmung der Verjährung getroffenen Bestimmungen oder wenigstens die Anwendung der §§. 165, 166 aus Billigkeitsrücksichten für geboten, so könne dies durch eine positive Vorschrift geschehen. Von einer derartigen Verweisung sei jedoch, wie von anderer Seite geltend gemacht wurde, besser abzusehen. Denn die im §. 397 normirte Rügefrist falle mit der Gewährfrist zusammen. Eine Verlängerung der ersteren würde mithin nothwendigerweise auch eine Verlängerung der letzteren zur Folge haben, ein Ergebnis, welches zu beanstanden sei, weil die Rügefrist wesentlich anderen Zwecken als die Gewährfrist diene.

Vergleiche man hiermit die Regelung des Entw., so gewähre diese zwar den Vortheil, daß innerhalb einer kurzen Zeit nicht nur die Frage, ob der Käufer wandeln oder mindern wolle, sondern auch die Frage zum Austrage komme, ob der Käufer dazu berechtigt sei. Auf der andern Seite trete aber nach dem Entw. eine Benachtheiligung des Käufers ein, wenn dieser den Kaufpreis noch nicht gezahlt habe und wegen Mangelhaftigkeit der Sache ihn nicht zu schulden glaube. Klage nämlich der Verkäufer den Kaufpreis erst nach Ablauf der im §. 397 bestimmten Frist ein, so könne sich der Käufer einredeweise nicht mehr auf den Mangel berufen. Der Antrag 6 wolle zwar die hierin liegende Unbilligkeit dadurch ausgleichen, daß er dem Käufer das Recht gewähre, unter gewissen Voraussetzungen auch nach Ablauf der Verjährung die Mangelhaftigkeit der gekauften Sache im Wege einer selbständigen Einrede geltend zu machen. Sei es schon bedenklich, eine Einrede ohne Anspruch zu gewähren, so

werde auch mit Zulassung derselben im Wesentlichen auf die Vortheile verzichtet, welche die alsbaldige richterliche Feststellung der beiderseitigen Beziehungen biete, und es entfalle mithin der einzige praktische Grund, welcher nach den Mot. den Entw. veranlaßt habe, dem Käufer einen der kurzen Verjährung unterliegenden Anspruch auf Wandelung oder Minderung zu gewähren. Die einredeweise Geltendmachung der Wandelung werde zudem der Rechtsprechung Schwierigkeiten bereiten. Insbesondere erhebe sich die Frage, wie zu tenoriren sei, wenn die vom beklagten Käufer im Wege der Einrede geltend gemachte Wandelung für gerechtfertigt erachtet bzw. vom Kläger anerkannt werde. Zu einem unbilligen Ergebnisse würde es führen, wenn man in diesem Falle den Kläger mit der Klage abwies und es ihm überließe, den bereits übergebenen Kaufgegenstand im Wege der Kondition zurückzufordern. Bei Annahme der prinzipialen Anträge 3 und 8 werde auch ein anderes praktisches Bedenken beseitigt, welches sich gegen die in den Anträgen 1 und 7 vorgeschlagene Regelung erheben lasse. Trete nämlich der Mangel erst gegen Ende der Gewährfrist hervor, so könne der Käufer leicht sein Recht verlieren, weil es ihm an der erforderlichen Zeit für die Vorbereitung und Erhebung der Klage fehle. Lasse man dagegen die einseitige Erklärung des Käufers zur Herbeiführung der Wandelung genügen, so entfalle dieses Bedenken, weil die Rücktrittserklärung im Gegensaße zur Erhebung der Klage keinen Zeitaufwand erfordere. Die Gestaltung des Wandelungsrechts als Anspruch müsse auch insofern mißlich erscheinen, als dadurch ein wesentlicher Unterschied sich ergebe, wenn der Käufer sich vertragsmäßig den Rücktritt für den Fall der Mangelhaftigkeit vorbehalten habe, da unter dieser Voraussetzung die bloße Rücktrittserklärung des Käufers (§. 426) entscheide. Es liege aber gewiß nahe, die gesetzliche Gewährung des Wandelungsrechts so aufzufassen, daß dadurch der vertragsmäßige Vorbehalt des Rücktritts ersetzt werden solle.

Wie die Wandelung könne auch die Minderung als einseitige Erklärung gestaltet werden. Die Vortheile der sofortigen Klagerhebung seien insbesondere hier, wo es sich in der Regel nur um Geld handele, viel geringer als bei der Wandelung.

Dagegen sei für den Schadenersatzanspruch die Verjährung beizubehalten, weil es sich hier in der That um ein selbständig verfolgbares Forderungsrecht handele. Eine besondere Komplikation könne in der verschiedenen Behandlung des Schadenersatzanspruchs und der im §. 383 bezeichneten Rechte nicht gefunden werden.

Anspruch auf
Schadens-
ersatz

Seitens der Mehrheit wurden den vorstehenden Ausführungen folgende Erwägungen entgegengesetzt:

Gründe der
Mehrheit.

Das geltende Recht, insbesondere das gem. und das preuß. nach der herrschenden Lehre, das H.G.B. Art. 349 und das schweiz. Obligationenrecht, behandeln die Frist für die Geltendmachung der im §. 383 bezeichneten Rechte nicht als Präklusivfrist, sondern als Verjährungsfrist und verlangen insbesondere, daß innerhalb der Frist Klage erhoben, der Streit wegen des Mangels mithin innerhalb der Frist zur richterlichen Kognition gebracht werde. Eine Abweichung von diesen Grundsätzen würde nur dann gerechtfertigt sein, wenn entweder die im §. 383 bezeichneten Rechte nach dem Systeme des Entw. nicht als Ansprüche

aufgefaßt werden könnten oder nachgewiesen wäre, daß das bestehende Recht zu praktischen Unzuträglichkeiten geführt hätte. Beide Voraussetzungen seien jedoch nicht gegeben.

Man könne das Verhältniß ohne Zwang in der Art gestalten, daß der Mangel den Käufer berechtige, die Aufhebung des Kaufes oder die Herabsetzung des Kaufpreises durch einen darauf gerichteten Vertrag von dem Verkäufer zu verlangen. Weigere sich der Verkäufer einen solchen Vertrag einzugehen, so könne er darauf verklagt werden und werde durch das rechtskräftige Urtheil nach den Vorschriften der C.P.D. seine Einwilligung ersetzt. Als Folge der Aufhebung des Kaufes ergebe sich dann von selbst das Recht des Käufers, die Zahlung des Kaufpreises zu verweigern und, falls er bereits bezahlt habe, das Gezahlte zurückzufordern, wobei er sich dann freilich seinerseits zur Herausgabe der erhaltenen Sache erbieten müsse. Von selbst verstehe es sich, daß er diese Ansprüche zugleich mit dem zu Grunde liegenden Anspruch auf Aufhebung oder Minderung des Kaufes geltend machen könne. Bei dieser Konstruktion ergebe sich, daß immer ein Anspruch im Sinne des Entw. vorhanden, der Anspruch aber der Verjährung unterworfen sei. Wenn in anderen von der Minderheit angezogenen Fällen des Rücktrittsrechts die einseitige Erklärung des Berechtigten für ausreichend erachtet werde, so liege dies daran, daß in diesen Fällen keine gesetzliche Frist zu wahren sei. Nur bei der Werkverdingung sei dies allerdings der Fall (§. 569). Es werde jedoch zu erwägen sein, ob es sich nicht empfehle, die Haftung wegen Mängel des verdingenen Werkes in Uebereinstimmung mit den für den Kauf geltenden Grundsätzen zu gestalten.

§. 397.
Verjährung.

Fasse man die im §. 383 bezeichneten Rechte als Ansprüche auf, so unterliege es jedenfalls vom theoretischen Standpunkte keinem Bedenken, die im §. 397 bestimmte Frist als Verjährungsfrist zu gestalten. Für diese Gestaltung sprechen aber auch Erwägungen wesentlich praktischer Natur.

Zunächst sei es im Interesse des Verkäufers geboten, denjenigen Thatfachen, welche nach allgemeinen Grundsätzen eine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung bewirken, auch für den Lauf der im §. 397 bestimmten Frist Bedeutung beizulegen. Wollte man die letztere als Präklusivfrist auffassen und kraft positiver Vorschrift die Grundsätze über Hemmung und Unterbrechung der Verjährung für anwendbar erklären, so wäre die so gestaltete Präklusivfrist ihrem praktischen Erfolge nach eine Verjährungsfrist. Im beiderseitigen Interesse der Vertragsschließenden liege es ferner, die Frage, ob und in welchem Umfang eine Haftung wegen Mängel begründet sei, bis zum Ablaufe der im §. 397 bestimmten Frist der richterlichen Entscheidung zu unterbreiten. Nach den prinzipialen Anträgen 3 und 8, welche zur Herbeiführung der Wandelung oder Minderung die einseitige Erklärung genügen lassen, würde jedoch die Möglichkeit bestehen, daß, wenn der Käufer eine entsprechende Erklärung innerhalb der kurzen Frist abgebe, die Frage nach der Berechtigung der abgegebenen Erklärung bis zum Ablaufe der dreißigjährigen Verjährungsfrist zum Gegenstande einer Erörterung im Prozesse gemacht werde. Gegen die Gefahren einer Spekulation auf Seiten des Käufers könne sich der Verkäufer allerdings schützen, wenn man ihm in Uebereinstimmung mit dem Antrage 3 das Recht beilege, sobald der Käufer Wandelung verlange, auch seinerseits auf der Wandelung zu bestehen. Habe aber der Verkäufer an

der alsbaldigen Realisirung der Wandelung kein Interesse, so könnten die Vortheile, welche für beide Theile mit einer raschen Erledigung der aus einer etwaigen Mangelhaftigkeit der Kaufsache entstehenden Streitigkeiten verbunden seien, leicht verloren gehen.

Es komme hinzu, daß das Recht künstlich und komplizirt gestaltet werde, wenn man die Wandelung und Minderung an eine Präklusivfrist binde, für den Anspruch auf Schadensersatz und Nachlieferung dagegen eine Verjährungsfrist festsetze.

Verdiene es hiernach den Vorzug, auch den Wandelungs- und Minderungsanspruch einer kurzen Verjährung zu unterwerfen, so könne sich hieraus allerdings dann eine Benachtheiligung des Käufers ergeben, wenn man in Uebereinstimmung mit dem Entw. nach Ablauf der Verjährung die Rüge des Mangels auch nicht mehr im Wege der Einrede zulasse. Solange nämlich der Verkäufer keinen Anspruch auf den Kaufpreis erhebe, habe der Käufer keine Veranlassung, seine Rechte aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache im Wege der Klage geltend zu machen, weil seine thatsächliche Lage dem entspreche, was er von dem Verkäufer zu verlangen berechtigt sei. Zu offenbaren Unbilligkeiten würde es mithin führen, wenn der Käufer nach Ablauf der im §. 397 bestimmten Frist sich gegenüber der Klage des Verkäufers nicht mehr auf die Mängel berufen könnte. Für die in dem Antrage 6 angeregte Perpetuirung der Einrede sprechen deswegen die nämlichen Gründe, welche die Komm. bewogen haben, die Einrede des Betrugs und der Drohung auch nach der Verjährung des Deliktsanspruchs fortbestehen zu lassen. Hierzu komme, daß diese Modifikation des Entw. der bewährten Bestimmung des H.G.B. Art. 349 und der in der preuß. Jurisprudenz herrschenden Auffassung entspreche sowie zahlreichen in der Kritik des Entw. hervorgetretenen Wünschen Rechnung trage. Daß mit der Perpetuirung der Einrede zum Theil auf die Vortheile verzichtet werde, welche mit der Gestaltung der im §. 397 bestimmten Frist als Verjährungsfrist verbunden seien, könne nicht in Abrede gestellt werden. Die Verjährung sei jedoch ein rein positives, lediglich auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhendes Institut und sei deswegen in ihren Wirkungen zu beschränken, soweit das Verkehrsinteresse es erfordere. Endlich erscheine aber die Annahme, daß die Zulassung der Wandelung im Wege der Einrede zu Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung führen werde, nicht begründet; in dieser Beziehung sei darauf hinzuweisen, daß aus der auf dem gleichen Standpunkte stehenden Vorschrift des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 §. 5 sich praktische Unzuträglichkeiten bisher nicht ergeben haben.

Einrede.

II. Es folgte die Berathung der unter I mitgetheilten Anträge 4 und 5.

Der Antrag 5 wurde im Laufe der Berathung von dem Antragsteller dahin modifizirt, den beantragten Zusatz wie folgt zu fassen:

§. 383.
Wandelung
und
Minderung.

Wenn jedoch nach den Umständen des Falles durch den Mangel der Sache der Werth oder die Tauglichkeit so unerheblich gemindert wird, daß das Interesse des Käufers an der Vertragserfüllung dadurch nicht beseitigt wird, so beschränkt sich das Recht auf Herabsetzung der Gegenleistung.

Zur Begründung des Antrags 4 wurde im Wesentlichen auf die in der Zus. d. gutachtl. Raths II S. 140 bis 142 dargelegten Gründe Bezug genommen, während der Antragsteller zu 5 zur Rechtfertigung seines auf dem entgegengesetzten Standpunkte stehenden, auf Einschränkung der Wandelungsklage gerichteten Vorschlags Folgendes geltend machte:

Nach dem Entw. und nach dem zu S. 381 gefaßten Beschlusse solle im Falle eines nur unerheblichen Mangels die Haftung wegen Mängel und dementsprechend der Anspruch auf Wandelung ausgeschlossen sein. Ein an sich erheblicher Mangel könne aber mit Rücksicht auf die Umstände des Falles, insbesondere nach dem Verhältnisse des Umfanges des Mangels zu dem Gegenstande der Gesamtleistung so unerheblich sein, daß das Interesse des Käufers an der Aufrechterhaltung des Vertrags hierdurch nicht hinfällig werde. In Betracht kommen in erster Linie im Grundstücksverkehre solche Mängel, welche an verhältnißmäßig nicht erheblichen Theilen des Kaufobjekts hervortreten und sich durch eine alsbald ausführbare Reparatur beseitigen lassen. In solchen Fällen widerspreche es der Gerechtigkeit und dem muthmaßlichen Willen der Vertragsschließenden, wenn der Käufer, möglicherweise nur aus Chikane, auf der Wandelung bestehe. Der den Wandelungsanspruch nach dieser Richtung hin einschränkende Antrag stehe in Uebereinstimmung mit den zu S. 364 gefaßten Beschlüssen und sei lediglich eine Verallgemeinerung des vom Entw. im S. 388 Satz 2, S. 389 Abs. 1 und S. 390 anerkannten Prinzips.

Beide Anträge wurden abgelehnt.

Erwogen war:

Beseitigung
der
Minderung.

Die angeregte Beseitigung der Minderungsklage bedeute gegenüber dem geltenden Rechte eine erhebliche Neuerung. Für die Beseitigung lasse sich allerdings der theoretische Grund anführen, daß der Verkäufer nicht gezwungen werden dürfe, eine Sache wegen Mangelhaftigkeit derselben wider seinen Willen zu einem niedrigeren als dem angelegten Preise herzugeben. Dagegen sprechen für die Aufrechterhaltung der Minderungsklage überwiegend praktische Gründe. Der Käufer sei häufig genöthigt, die gelieferte Sache trotz der Mängel anzunehmen, weil er dieselbe nothwendig brauche. Bei verbrauchbaren Sachen sei nach dem Verbrache die Wandelung ausgeschlossen. Es würde der Billigkeit widersprechen, dem Käufer in einem solchen Falle das Recht, den Kaufpreis verhältnißmäßig zu kürzen, zu versagen. Die mit der Beseitigung der Minderungsklage verbundenen Unzuträglichkeiten würden besonders im Handelsverkehre hervortreten und deswegen eine ergänzende Spezialbestimmung für das H.G.B. erforderlich machen.

Unerhebliche
Werth=
minderung.

Anlangend den Antrag 5, so sei die Versagung der Wandelung jedenfalls dann ungerechtfertigt, wenn der Mangel nicht zu beseitigen sei, weil der Käufer nicht gezwungen werden könne, eine minderwerthige Sache als Erfüllung anzunehmen bzw. zu behalten. Sei der Mangel zu beseitigen, so könne es allerdings in Frage kommen, ob es sich nicht empfehle, die entsprechende für den Werkverdingungsvertrag getroffene Regelung auf den Kauf zu übertragen. Die in dem Antrage 5 vorgeschlagene Bestimmung sei indessen im Interesse der Verkehrssicherheit zu beanstanden, weil sie die Durchführung des Wandelungsanspruchs auf eine zu unsichere Grundlage stelle.